

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG)

Stand: März 2012

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung des jeweils gewählten Produktes, soweit nicht besondere Bedingungen für das gewählte Produkt vereinbart werden (siehe zu solchen Besonderen Bedingungen insbesondere das Auftragsformular des gewählten Produktes oder, falls der Kunde den Vertrag im Internet abschließt, die ihm dort angezeigte Vertragsübersicht). Die Besonderen Bedingungen haben im Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

2. Vertragsabschluss/Umzug

- 2.1 Der Gaslieferungsvertrag wird zu dem in der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragsingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Schließt der Kunde den Vertrag im Internet ab, gibt er über den Button „Vertrag abschließen“ einen auf den Abschluss eines Gaslieferungsvertrages gerichteten Antrag ab. Vor dem Abschicken der Bestellung kann der Kunde die von ihm eingegebenen Daten jederzeit einsehen und ändern. Der Kunde kann den Antrag nur abgeben, wenn er diese Vertragsbedingungen zuvor akzeptiert, indem er bei „Ich beauftrage die GVG, zu den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die oben genannte Verbrauchsstelle zu dem von mir gewählten Produkt mit Gas zu beliefern“ ein Häkchen setzt, und sie auf diese Weise in seinen Antrag aufnimmt.
- 2.4 Die GVG schickt daraufhin dem Kunden eine automatische Bestätigung über den Zugang seiner Bestellung zu, die die Bestellung des Kunden aufführt und die sich der Kunde ausdrucken kann. Die automatische Zugangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung der GVG zugegangen ist, und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch die GVG zustande, die per Post oder per E-Mail an den Kunden versendet wird.
- 2.5 Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der GVG erfolgt vorzugsweise online, d. h. entweder via E-Mail an kundenservice@gvg.de oder im Kundenportal (Online-Service) unter www.gvg.de.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die GVG beliefert den Kunden mit Gas in Niederdruck ohne Leistungsmessung.
- 3.2 Der Kunde kann zu den jeweiligen Produkten auf Anfrage von der GVG zusätzliche Serviceleistungen beziehen. Für diese zusätzlichen Serviceleistungen wird ein gesondertes Entgelt berechnet.
- 3.3 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der GVG sind auf unserer Website unter www.gvg.de zu finden.

4. Preise und Preisanpassung

- 4.1 Die vom Kunden jeweils zu zahlenden Preise (Arbeits- und Grundpreis) ergeben sich aus dem Auftragsformular des jeweils gewählten Produktes oder, falls der Kunde den Vertrag im Internet abschließt, aus der ihm dort angezeigten Vertragsübersicht.

- 4.2 Der Arbeitspreis ist auf den Brennwert (Hs,n) des Gases bezogen. In den Nettopreisen sind die für steuerbegünstigtes Erdgas zu zahlende Energiesteuer (Erdgassteuer), die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe und, soweit die GVG solche Leistungen durchführt, das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung enthalten. Nicht in den Nettopreisen enthalten sind Entgelte für Messsysteme im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG (sogenannte „Smart Meter“). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

- 4.3 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die GVG verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die GVG Wirkung entfaltet.

- 4.4 Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und Absatz 3 GasGVV. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht nach § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV zu. Das heißt insbesondere, dass Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GVG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats vor Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GVG soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der GVG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

- 4.5 Wechselt der Kunde den Messdienstleister und/oder den Messstellenbetreiber und werden der GVG von dem neuen Messdienstleister und/oder dem neuen Messstellenbetreiber andere oder keine Entgelte für die Messdienstleistung und/oder den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird die GVG diese Kostenveränderungen an den Kunden weitergeben.

5. Kündigung und Kündigungsfristen

- 5.1 Bei einem Umzug des Kunden sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 5.2 Jede Kündigung bedarf der Textform.

6. Lieferverpflichtung

- 6.1 Die GVG ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des

- Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.
- 6.2 Die GVG ist zur Aufnahme der Erdgaslieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.
- 6.3 Die GVG kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

7. Haftung

- 7.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 6.1 sind gegenüber dem jeweils örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Die GVG teilt dem Kunden auf dessen Wunsch den örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie dessen Kontaktdaten mit.
- 7.2 Im Übrigen haftet die GVG nur, wenn es sich um einen Schaden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der GVG oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die GVG haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. Sofern die GVG der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister ist, findet im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messdienstleistung durch die GVG im Verhältnis zum Kunden § 18 NDAV entsprechend Anwendung.
- 7.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

8. Ablesung des Zählerstandes

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage der GVG den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums, vorzugsweise im Kundenportal unter www.gvg.de, – via E-Mail an kundenservice@gvg.de – oder auf der Ablesekarte mitzuteilen.
- 8.2 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, ist die GVG berechtigt, die Ablesung auf Kosten des Kunden selbst vorzunehmen, den Verbrauch zu schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung zu beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde der GVG oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen gestatten. Der örtliche Netzbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

9. Anpassungsvorbehalt

- 9.1 Die GVG ist berechtigt, die in Ziffer 4 und 12 enthaltene Regelung anzupassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Zumutbar ist die Anpassung insbesondere dann, wenn die Klausel von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt wird und dies zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führt, welche sich nur durch eine Anpassung beseitigen lassen.
- 9.2 Die GVG hat die Anpassung nach Ziffer 9.1 mit einer Frist von acht Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin dem Kunden in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Anpassung Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Kunde nicht spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin in Textform widersprochen hat. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats in Textform zu kündigen.

10. Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 10.1 Der Abrechnungszeitraum wird von der GVG festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der GVG mit einem Vorlauf von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der GVG mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder im Online-Service an die GVG zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die GVG berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Für jede unterjährige Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen.
- 10.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die GVG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gaslieferungen eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 10.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 10.4 Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter (m³) gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge (kWh) umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.
- 10.5 Die GVG behält sich vor, die Rechnung des Kunden per E-Mail zu versenden oder über ein Kundenportal zur Verfügung zu stellen.

11. Rechnungslegung, Abschläge und Verzug

- 11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GVG angegebenen Zeitpunkt, ohne Abzug, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GVG Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Die Höhe der zu entrichtenden Pauschalbeträge ist den Ergänzenden Bedingungen der GVG zur GasGVV zu entnehmen.
- 11.3 Gegen Ansprüche der GVG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Verschiedenes

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung des Erdgases im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391 – GasGW) in ihrer jeweiligen Fassung und die Ergänzenden Bedingungen der GVG zur GasGVV. Die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der GVG zur GasGVV in ihrer derzeitigen Fassung liegen als Anlage bei.

13. Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

14. Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (§107 EnergieStV)

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

15. Widerrufsbelehrung

15.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft
Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth
E-Mail: kundenservice@gvg.de
www.gvg.de • Fax: 02233 7909-5518

15.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

16. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

16.1 Der Kunde kann sich mit verbraucherrechtlichen Fragen zu Energielieferverträgen wenden an:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Elektrizität und Gas,
Postfach 8001, 53105 Bonn,
(Mo.-Fr. von 9:00 - 15:00 Uhr)
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000
(Festnetz 14ct/min; Mobilfunkpreis maximal 42ct/min),
Telefax: 030 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16.2 Zur Beilegung von etwaigen Streitigkeiten zwischen der GVG und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die GVG die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der GVG beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung den Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, anrufen.
Das Recht des Kunden oder der GVG, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

17. Datenschutzhinweis

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der GVG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes gespeichert und verarbeitet. Die GVG verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung der Kundendaten an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung, postalische Mitteilungen über die Änderung von Preisen etc.) oder, soweit diese für die GVG IT-Systeme betreiben. Die GVG nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden ggf. briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zu zusenden, sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der GVG zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch ist an die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Max-Planck-Str. 11, 50354 Hürth zu richten.

18. Unwirksamkeit der bisherigen Vereinbarungen

Mit Abschluss eines neuen Vertrages über die Lieferung von Erdgas werden alle bisherigen zwischen der GVG und dem Kunden bestehenden Vereinbarungen gegenstandslos.

19. Rechtsnachfolge

Die GVG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

Anlagen:

Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW)
Ergänzende Bedingungen der GVG zur GasGW

Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft
Max-Planck-Straße 11 · 50354 Hürth
E-Mail: info@gvg.de

Geschäftsführung: Dipl.-Ingenieur Ekkehard Boden
Vorsitzender des
Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe
Handelsregister-Nr.: HRB 43268
Zuständiges Gericht: AG Köln